on pe per and on the appropriate the home before the me of the beautiful to then hermateliken word show others Kan han be put end erw paper her a bankhen Wardersteinsteining in gewähren weine das kurta be An Irklin rate the Complementers der Ladang absorbers has real rows Off Children Broads v 0104 N006 - 1 W. 10" Ok. marin | Drom make much on he congregate date day II. in h brever in minutes Verwerbungsunt a Ot. 10 min der Frage dre medienmegagsemidiem Ladionig des Amgelel befann han Mache der Angekl - wie hier der Angekl mie wierem Antrag s 19 10 2016 galaced con Ladarguerappl and his aren Ausbarden with black province dame with it does for dames describ remem Wardenstoners and protest of while are Wage der Ka comme galacent on markets agt (M.C. Demarkets Branch a INDERTON WIND BUT WAS A NOW . NOW

Magazzila sowa I. Saufumas des Old Chhreburg

Nichterscheinen in der Berufungshauptverhandlung

1/9YO 4 12'9 Adm

Der Begriff der umentichuldigten Siumnis setzt eine Pflischtverketzung auch im subjektiver Himsicht voraus Das Nichterscheinen kann daher einem Angeklagten micht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er in berech tigtem Vertrauen auf die Richtigkeit einer ärztlichen Dia gnose und gegebenenfalls eines ärztlichen Rates davon aurugeht, aurugesundheitlichen Gründen einen Gerichts termin nicht wahrnehmen zu können oder zu sollen, und rudem annehmen kann das eingereichte Attest rei the aux, um thin geniugend zu entschuldligen

OLG Direction Benchi v 13.12.2016 - 1 OLG 13.5s 802/16

Magnerile see RA Ref Japane | Northern

Aren d Red & mad (NEC, I Name (April Net 1983, NEC.

Berufungsverwerfung bei ausgebliebenem Angeklagten

StPO § 329 Abs. 1, Abs. 2

Unabhängig von der Frage, ob ein Angeklagter möglicherweise ausreichend für sein Ausbleiben in der Berufungshauptverhandlung entschuldigt ist, kann nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO nicht verfahren werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. In diesem Fall kann eine Entscheidung nur noch nach § 329 Abs. 2 StPO ergehen, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.05.2016 - 1 Ss 27/16

Aus den Gründen: Das LG Braunschweig bestimmte Termin zur Hauptverhandlung über die Berufung auf den 03.02.2016 und ordnete das persönliche Erscheinen der Angekl. an. Nachdem die Angekl. am 27.01.2016 über ihren Verteidiger dem Gericht mitgeteilt hatte, dass sie in einem anderen beim LG Braunschweig anhängigen Strafverfahren ein ärztliches Attest über ihre Verhandlungsunfähigkeit eingereicht habe, entband das LG die Angekl. von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung v. 03.02.2016 und wies sie drauf hin, dass für den Fall ihres Ausbleibens gem. § 329 Abs. 2 StPO in ihrer Abwesenheit verhandelt werden könne. Am 03.02.2016 erschien die Angekl. in der

Hauptverhandlung nicht: Das LG Braunschweig verwarf daraufhin die Berufung der Angekl. [...]

II. Die gem. § 333 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (§§ 341 Abs. 1, 344, 345 StPO) Revision der Angekl. hat - zumindest vorläufigen - Erfolg, weil das LG zu Unrecht die Berufung der Angekl. gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO verworfen hat.

Die Voraussetzungen einer Berufungsverwerfung lagen nicht vor. Eine solche kann gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO nur dann erfolgen, wenn eine nicht genügend entschuldigte Angekl. zu Beginn der Hauptverhandlung ausbleibt oder kein Verteidiger mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht auftritt. Unabhängig von der Frage, ob die Angekl. aufgrund etwaiger Erkrankung möglicherweise ausreichend entschuldigt war, kann nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO dann nicht mehr verfahren werden, wenn die Angekl. von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war (§ 233, § 332 StPO) (so SSW-StGB/Brunner, 2. Aufl. 2016, § 329 Rn. 9). Im Falle der Entbindung vom persönlichen Erscheinen kann eine Entscheidung nur noch nach § 329 Abs. 2 StPO ergehen, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen. Das LG hatte die Angekl. mit Beschl. v. 27.01.2016 von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden und sie mit diesem Beschl. darauf hingewiesen, dass im Falle ihres Nichterscheinens gem. § 329 Abs. 2 StPO in ihrer Abwesenheit entschieden werde. Eine Berufungsverwerfung gem. § 329 Abs. 1 S. 1 StPO war dem LG Braunschweig somit verwehrt.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Pflichtverteidigung im Strafbefehlsverfahren

5090 \$5 4080 411 Abr. 2 420 Abr. 4

One Bestellung eines Verteidigers im Strafbefehlsverfah ren gem § 408b StPO wirkt über die Einlegung des Ein spruchs himaus jedenfalls bis zur Einlegung des Rechts mittels gegen das auf den Einspruch hin ergangene amts genichtliche Urteil fort (amit! Leitzatz)

OEG Oldenburg Beschi v 15 06 2017 - 1 5a 96/17

Margaretic women (M.C. Childrenbourg

Schriftliche Vertretungsvollmacht bei Einspruchsverfahren

5890 \$ 411 Adm. 2

Für die Vertretungsvolkmacht i S.d. § 411 Abs. 2 5tPO ist eime ausdrückliche schriftliche Vollmacht erforderlich Eine solche Vollmacht muss dem Gericht schon bei Beginn der Verhandlung vorliegen. Die vom Gesetz geforderte Schriftlichikeit dient dem sicheren Nachweit, dass der in der Hauptverhandlung auftretende Verteidiger Latsächlich von dem Angeklagten entsprechend beauftragt ist. Wie im Berufungsverfahren - auf dessen Regelung in § 129 Abs. 1 die Vorschrift des § 412 StPO verweist - ist es erforderlich dass der im Termin erschienene Verteidiger eine schriftli the Vertretungswollimacht vorweisen kann

OLG KOM MENCH + 24 01 2017 - 1 #Vs 15/17

Magazinia mem / Southerness des (REC. A.He.